Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

1.

	Haushaltssatzung **der Gemeinde Inden für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Gemeinde Inden mit Beschluss vom **xx.xx.2012** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	12.904.463 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.126.843 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.580.176 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.566.375 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	520.554 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	539.470 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

10.222.380 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Liquiditätskredite wurde in der Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite der Gemeinde Inden vom 29.02.2012 festgesetzt. Der hier genannte Wert hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Inden für das Haushaltsjahr 2011 vom 21.06.2011 festgesetzt. Der hier genannte Wert hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
2.	Gewerbesteuer	440 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

(1) Die Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in nicht erheblichem Umfange wird auf den Kämmerer übertragen.

(2) Als nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 250 Euro bis 20 v.H. des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 2.500 Euro. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich über 250 Euro bis zu einem Betrag von 2.500 Euro.

Aufgestellt:
Inden, den 22.02.2012

(Horst)
Kämmerer

Festgestellt:
Inden, den 22.02.2012

(Schuster)
Bürgermeister

2. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 01.03.2012 im Rathaus Inden/Altdorf, Rathausstr. 1, 52459 Inden, Zimmer 110 (Kämmerei), zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem 01.03.2012, Einwendungen erheben. Einwendungen sind zu erheben im Rathaus Inden/Altdorf, Rathausstr. 1, 52459 Inden.

Inden, den 01.03.2012

Der Bürgermeister

(Schuster)